

(3) Die Zuckerfabriken und die übrigen mit der Erfassung von Zuckerrüben beauftragten Betriebe informieren die Absatzbetriebe der Zuckerindustrie über die Höhe der von den Kreiskonsumgenossenschaften auszuliefernden Weißzuckermengen für die Zuckerrübenablieferer.

§ 4

Die Belieferung der Auslieferungsläger der Kreiskonsumgenossenschaften durch die Absatzbetriebe der Zuckerindustrie erfolgt frachtfrei Empfangsstation zum Industrieabgabepreis.

§ 5

(1) Die Belieferung der Zuckerrübenablieferer mit Weißzucker durch die Kreiskonsumgenossenschaften entsprechend § 1 kann erfolgen:

durch Direktbelieferung der Zuckerrübenablieferer und durch Selbstabholung bzw. Stückgutversand vom Kreisauslieferungslager,

durch besonders festzulegende zentralgelegene Verkaufsstellen im Kreisgebiet,

durch Konsumverkaufsstellen in jeder einzelnen Gemeinde.

(2) Bei jeder der vorgenannten Auslieferungsarten ist zu garantieren, daß die Zuckerrübenablieferer den Weißzucker zum Großhandelsabgabepreis erhalten. Frachtkosten für den Stückgutversand bzw. für die Belieferung der Konsumverkaufsstellen dürfen den Zuckerrübenablieferern nicht berechnet werden.

§ 6

(1) Die Auslieferung von Weißzucker an die Zuckerrübenablieferer entsprechend § 1 erfolgt in der Regel nach Abschluß der Kampagne.

(2) Die Ausgabe ist spätestens am 30. April des der Rübenernte folgenden Jahres abzuschließen.

(3) Die Zuckerfabriken und die anderen mit der Erfassung von Zuckerrüben beauftragten Betriebe werden verpflichtet, auf Wunsch der Zuckerrübenablieferer in I der Zeit vom 15. August bis 30. September Weißzucker j auf Vorschub zu liefern.

(4) Die Höhe der Vorschublieferungen kann bis zu 50 % des sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden voraussichtlichen Gesamtbezuges erfolgen.

(5) Sofern die Zuckerrübenablieferer Vorschublieferungen an Weißzucker wünschen, haben sie dieses ihrer zuständigen Zuckerfabrik schriftlich mit Angabe der geforderten Menge bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mitzuteilen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I.

V.: H i e k e

v

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*

**zur Ergänzung der Anlage 1 zur Verordnung über
den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem
Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und
dem Ausland.**

Vom 1. September 1958

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 (ausführverbotene Waren) wird um folgende Positionen ergänzt:

15. Bleikristall

16. Spargel

17. Aal

§ 2

Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1958

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 19)

Anordnung Nr. 3*

**über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf
von tierischen Rohstoffen.**

Vom 2. September 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 238) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 8 Ziff. 1 vorgesehenen Bezugsberechtigungen über Prämienwaren (Zucker, veredelte Kaninfelle) für abgelieferte Bisam-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin- und Hasenfelle sowie für Lamm-, Zickel- und Ziegenfelle aus Hausschlachtungen werden ab 1. Oktober 1958 nicht mehr gewährt.

§ 2

Die bis zum 30. September 1958 ausgegebenen Bezugsberechtigungsbescheinigungen können von den Ablieferern bis zum 31. Dezember 1958 bei den zuständigen Erfassungsstellen der VEAB (tR) zum Bezug von veredelten Kaninfellen eingelöst werden. £

Berlin, den 2. September 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: H e i n r i c h

Stellvertreter des Staatssekretärs

• Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 238)